

Volks- abstimmung vom 14. Juni 1981

Erläuterungen

3

1. Gleiche Rechte
für Mann und Frau

14

2. Konsumentenschutz

15



Erläuterungen des Bundesrates: Gleiche Rechte für Mann und Frau

Die Ausgangslage

Im Recht des Bundes, der Kantone und Gemeinden werden Frau und Mann auch heute in mancherlei Beziehungen ungleich behandelt, auch dort, wo keine Rücksicht auf natürliche Unterschiede geboten ist. Zwar hat sich die rechtliche Stellung der Frau seit Anfang des Jahrhunderts wesentlich derjenigen des Mannes angenähert. Weitere Anstrengungen sind aber notwendig. Immer noch bestehen zahlreiche rechtliche Unterschiede, die dem Gleichheitsgebot widersprechen. Das ist vor allem der Fall im Familienrecht, Strafrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht und in der Sozialversicherung. In verschiedenen Bereichen sind Bestrebungen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung auch schon im Gang, so namentlich bei der Änderung des Eherechts, des

Güterrechts, des Bürgerrechts und der AHV. Das Ergebnis dieser Revisionsarbeiten ist aber noch offen.

Das Bestreben, die Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen, kommt wohl am deutlichsten im Bereich des Eherechts zum Ausdruck. Das geltende Recht bezeichnet den Mann als «Haupt der Gemeinschaft». *Er* bestimmt die eheliche Wohnung, und *er* hat «für den Unterhalt von Weib und Kind in gebührender Weise Sorge zu tragen».

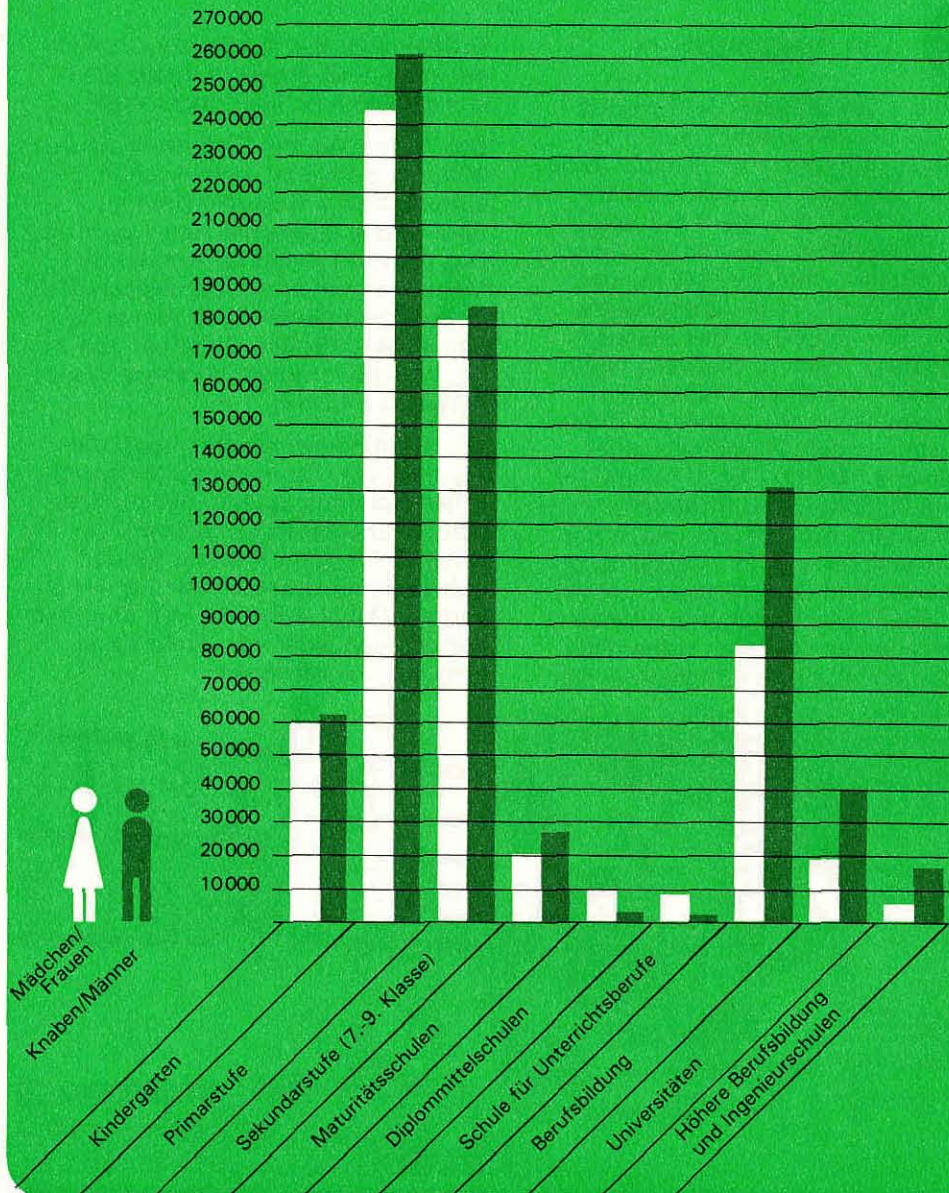
Nach den Revisionsvorschlägen des Bundesrates, die in der parlamentarischen Beratung stehen, haben dagegen die Ehegatten *gemeinsam*, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie zu sorgen. Dabei sollen sie sich über den Beitrag, den jeder von ihnen zu leisten hat, *verständigen*.

Gleiche Chancen für Knaben und Mädchen.



Anteil der Mädchen/Frauen und Knaben/Männer auf den verschiedenen Schulstufen

Schulen und höhere Lehranstalten stehen Knaben und Mädchen in gleicher Weise offen. Ihr Anteil ist aber auf den verschiedenen Stufen unterschiedlich.



Auf dem Weg zur Gleichberechtigung

Das Streben nach Gleichberechtigung geht nicht dahin, die heutigen Verhältnisse und Lebensweisen einfach umzukehren. Ziel ist eine Ordnung, die Frau und Mann das Recht und die Möglichkeit gibt, ihr Leben vermehrt nach ihren Neigungen zu gestalten. Erstrebt wird eine verantwortungsbewusste Teilung der ehelichen Pflichten in echter Partnerschaft. Wie die Teilung im einzelnen aussieht, soll jedes Paar frei und selbständig entscheiden können.

Im Jahre 1975, dem Weltjahr der Frau, entschloss sich deshalb die Frauenbewegung zu einer Volksinitiative. Damit sollen die grundlegenden Prinzipien der Gleichberechtigung in der Bundesverfassung verankert werden. Diese Initiative wurde nach Annahme des Gegenvorschlags des Bundesrates im Parlament zurückgezogen.

Heute, zehn Jahre nach Einführung des Frauenstimmrechts, soll die Gleichberechtigung von Frau und Mann auf allen Gebieten verwirklicht werden.

Warum genügt Artikel 4 der Bundesverfassung nicht?

Artikel 4 der Bundesverfassung lautet: «Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich». Hinter dieser Bestimmung steht der Gedanke, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist. Daraus allein aber lässt sich keine Gleichstellung von Mann und Frau in allen Bereichen ableiten. So konnte beispielsweise das Frauenstimmrecht gestützt auf diesen Artikel nicht eingeführt werden; es brauchte dafür eine neue Verfassungsbestimmung. Mit dem vom Bundesrat und Parlament vorgeschlagenen neuen Verfassungsartikel

Neu: Art. 4 Abs. 2

Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

würde die Unsicherheit, was gleich und was ungleich zu behandeln ist, beseitigt. Die Gleichstellung von Mann und Frau würde eindeutig und für alle Rechtsbereiche festgelegt.

Was bringt die Vorlage?

Grundsatz der Gleichberechtigung:

Die Vorlage bringt vorweg das Prinzip der Gleichberechtigung und damit der rechtlichen Gleichbehandlung von Mann und Frau.

Abweichungen von diesem Grundsatz soll es nur noch dort geben, wo biologische Unterschiede eine Gleichbehandlung nicht zulassen: Notwendig ist ein besonderer Schutz für Frauen während der Schwangerschaft und bei der Niederkunft; und nur Männer sollen Arbeiten verrichten, die besonders grosse Kraft voraussetzen. Abgesehen davon sind Frau und Mann in allen Lebensbereichen und von allen Gemeinwesen (Bund, Kantone und Gemeinden) gleich zu behandeln.

Rufen gleiche Rechte in allen Bereichen auch gleichen Pflichten? Wie vor zehn Jahren, bei der Einführung des Frauenstimmrechts, darf heute die Frage der Gleichberechtigung nach Auffassung von Bundesrat und Parlament nicht von einem Militärdienst für Frauen abhängig gemacht werden. Die Leistungen, welche die Frauen während der Dienstzeit der Männer zum Wohle der Gemeinschaft erbringen, entsprechen denen der Männer im Militär.

Gesetzgebungsauftrag:

Da die Gleichstellung von Frau und Mann in den meisten Lebens- und Rechtsgebieten Änderungen der Gesetzgebung erfordert, erteilt der zweite Satz des vorgeschlagenen Artikels den Parlamenten von Bund, Kantonen und Gemeinden den Auftrag, neues Recht zu setzen. Einige Revisionen, die auf Gleichberechtigung hinielen, sind bereits im Gange. Sie sollen ohne Verzögerung zu Ende geführt werden. Wo bisher nichts unternommen wurde, um gleiches Recht herbeizuführen, soll die Arbeit möglichst rasch in Angriff genommen werden.

Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit:

Der dritte Satz des neuen Verfassungstextes sichert allen Arbeitnehmern – Frauen und Männern – den gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit zu. Das Prinzip der Lohngleichheit gilt in staatlichen Verwaltungen und Betrieben heute schon; neu soll es auch für private Arbeitsverhältnisse gelten.

Das Bundesgericht hat 1977 eine auf Artikel 4 der Bundesverfassung gestützte Beschwerde einer Lehrerin wegen Verletzung des Grundsatzes «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit» gutgeheissen. Es hob die Verfügung auf, wonach die Lehrerin lohnmässig tiefer eingestuft wurde als ihre Kollegen. Dieser Entscheid wäre bei der Angestellten eines privaten Arbeitgebers nicht möglich gewesen, weil bis heute das Lohngleichheitsprinzip nur gegenüber dem Staat als Arbeitgeber gilt.

Die Bestimmung «Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit» ist so klar, dass der Richter sie direkt auf den Einzelfall anwenden kann. Ist die Arbeit nach Qualität und Quantität nicht gleich viel wert, so braucht sie auch nicht gleich entlohnt zu werden. Das Lohngleichheitsprinzip ändert somit nichts am Prinzip des Leistungslohnes.

Menschenwürde und Gerechtigkeit

Gleichberechtigung von Frau und Mann ist ein Gebot der Menschenwürde. Unser Land hat sich seit je bemüht, Benachteiligungen aller Art zu beseitigen und seinen Bürgern den Raum zur Persönlichkeitsentfaltung zu erweitern. Die heutige Vorlage steht somit in einer alten Tradition.

Gleichberechtigung ist auch ein Postulat der Gerechtigkeit. Nur weil ein Mensch als Mann oder Frau zur Welt kommt, soll er nicht vom Recht bevorzugt oder benachteiligt werden.

Der Bundesrat und die grosse Mehrheit der Bundesversammlung empfehlen Volk und Ständen die Annahme dieser Vorlage.

Erläuterungen des Bundesrates: Konsumentenschutz

Wir alle sind Konsumenten. Täglich kaufen wir Waren und nehmen Dienstleistungen in Anspruch. Dabei möchten wir nicht getäuscht oder übervorteilt werden. Wir erwarten Waren von einwandfreier Qualität.

Die rasche Entwicklung der Produktionsmethoden hat eine Flut von Gütern und zugleich neue Verkaufsformen mit sich gebracht. Die Übersicht über den Markt ist für den Konsumenten oft schwierig. Mitunter kann er nur schwer feststellen, ob sich ein Kauf lohnt. Die gestiegene Kaufkraft, eine gewisse Vertrauensseligkeit, aber auch verlockende Angebote und ungewöhnliche Werbe- und Verkaufsmethoden verleiten manchen zu unüberlegten Käufen und übereilten Vertragsabschlüssen. Daraus erklärt sich denn auch die Idee des Konsumentenschutzes.

Der Weg zu einem besseren Konsumentenschutz

Aus bescheidenen Anfängen ist der Konsumentenschutz im Laufe der Jahre zu einem wichtigen politischen Anliegen geworden. Eine Reihe von Konsumentenorganisationen, internationale Organisationen, aber auch der Bund schenken heute den Verbraucherinteressen ihre Aufmerksamkeit.

Von der Initiative zum Gegenvorschlag:

Am 23. Dezember 1977 wurde die Volksinitiative «zur Absicherung der Rechte der Konsumenten» eingereicht. Das Parlament hat dazu einen Gegenvorschlag ausgearbeitet. Darauf wurde die Initiative zugunsten des Gegenvorschlages zurückgezogen. Volk und Stände haben somit am 14. Juni 1981 über diesen neuen Verfassungsartikel zu entscheiden.

Der Europarat hat in seiner Verbraucherschutz-Charta folgende Rechte der Konsumenten aufgenommen: Recht auf Schutz und Hilfe, Recht auf Schadenersatz, Recht auf Information, Recht auf Aufklärung, Recht auf Vertretung und Beratung.

Der Bund hat sich in verschiedenen Erlassen zum Ziel gesetzt, den Konsumenten vor Übervorteilung und Täuschung zu bewahren, seine Gesundheit zu schützen und die Sicherheit von Produkten zu gewährleisten – so zum Beispiel mit dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, mit der Lebensmittelgesetzgebung, mit Bestimmungen über die Abzahlungs- und Vorauszahlungsverträge. Zudem hat er eine beratende Kommission und ein Büro für Konsumentenfragen eingesetzt.

Verschiedene Vorstösse im Parlament und ein wachsendes Konsumentenbewusstsein führten nach 1974 zu mehreren Vorschlägen für einen neuen Konsumentenschutzartikel. Aus den Diskussionen ging der Verfassungsartikel hervor, der heute zur Abstimmung vorgelegt wird.

Warum ein Verfassungsartikel?

- *Dem Konsumenten soll die Übersicht über den Markt erleichtert werden.*
- *Die Interessen des Konsumenten sollen in Wirtschaft und Politik besser berücksichtigt werden.*
- *Der Konsument soll seine Rechte und Ansprüche gezielt und einfach durchsetzen können.*

Um diese Ziele und damit eine ausgewogene Konsumentenpolitik verwirklichen zu können, fehlt die Verfassungsgrundlage. Die heutige Gesetzgebung berücksichtigt die Interessen des Konsumenten nur unvollständig. Vor allem besitzt der Bund keine ausreichenden Befugnisse, die sachliche Information der Konsumenten über Markt, Waren und Dienstleistungen zu fördern. Damit er die Bemühungen für einen wirksameren Konsumentenschutz unterstützen kann, braucht er einen neuen Verfassungsartikel.

Was bringt der Verfassungsartikel?

Absatz 1:

Der Bund trifft unter Wahrung der allgemeinen Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft und der Handels- und Gewerbefreiheit Massnahmen zum Schutze der Konsumenten.

Dieser Absatz enthält ein Bekenntnis zum Konsumentenschutz. Er ist so formuliert, dass auch künftige Entwicklungen berücksichtigt werden können. Den Massnahmen zum Schutze der Konsumenten sind jedoch durch die Freiheit der Wirtschaft und die allgemeinen Interessen Grenzen gesetzt. Es wird Aufgabe des Gesetzgebers sein, in diesem Rahmen Forderungen der Konsumenten zu verwirklichen. Im Vordergrund stehen namentlich der Schutz vor Irreführung und benachteiligenden Angebotsmethoden, die Förderung der sachlichen Information sowie die obligatorische Kennzeichnung von Waren und Dienstleistungen.

Absatz 2:

Den Konsumentenorganisationen stehen im Bereich der Bundesgesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb die gleichen Rechte zu wie den Berufs- und Wirtschaftsverbänden.

Mit diesem Absatz wird die Stellung der Konsumentenorganisationen gestärkt. Sie können im Interesse ihrer Mitglieder in Fällen unlauteren Wettbewerbs Klage führen.

Absatz 3:

Die Kantone sehen für Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Letztverbrauchern und Anbietern bis zu einem vom Bundesrat zu bestimmenden Streitwert ein Schlichtungsverfahren oder ein einfaches und rasches Prozessverfahren vor.

Die Konsumenten wagen heute häufig nicht, ihre Ansprüche vor den Richter zu bringen, weil sie das komplizierte Verfahren und hohe Kosten fürchten. Dieser Absatz verpflichtet deshalb die Kantone, für Streitigkeiten mit kleinerem Streitwert ein einfaches und rasches Verfahren vorzusehen. Diese Regelung lehnt sich an das Miet- und Arbeitsvertragsrecht an.

Meinungen dafür und dagegen

Dagegen: Der Konsumentenschutz ist nicht nötig. Die eigenen Anstrengungen der Wirtschaft, die bestehenden Konsumentenorganisationen und die heute geltenden Gesetze schützen den Konsumenten schon genügend.

Dafür: Die Konsumenten verlangen mehr Schutz, als ihnen heute gewährt wird. Ein Verfassungsartikel schafft dafür eine umfassende rechtliche Grundlage.

Dagegen: Der Konsument ist mündig. Er braucht keinen Beschützer, der ihm vorschreibt, wie er sich zu verhalten hat.

Dafür: Konsumentenschutz ist nicht Bevormundung, sondern Hilfe zur Selbsthilfe. Der Konsument soll in Kenntnis des Marktes und seiner Rechte frei entscheiden und handeln können.



*Das Angebot an Waren ist enorm.
Vermehrte Information soll dem Konsumenten
Überblick und Wahl erleichtern.*

Im Grossladen ▲

Im Quartierladen ►

Dagegen: Der Konsumentenschutz beeinträchtigt die wirtschaftliche Tätigkeit. Hersteller und Anbieter werden in ihren Freiheiten eingeschränkt.

Dafür: Der neue Verfassungsartikel schreibt ausdrücklich vor, dass beim Konsumentenschutz die Handels- und Gewerbefreiheit wie auch die allgemeinen Interessen der Gesamtwirtschaft berücksichtigt werden müssen.

Dagegen: Konsumentenschutz bringt mehr Staat und mehr Ausgaben.

Dafür: Es wird auch in Zukunft so sein, dass in erster Linie die Konsumentenorganisationen die Verbraucherinteressen wahrnehmen, Informationen vermitteln, Tests durchführen und den Konsumenten beraten. Vorrang hat weiterhin die Selbsthilfe der Konsumenten zusammen mit der Wirtschaft. Die Formulie-

Konsumentenschutz

rung des Verfassungsartikels macht deutlich, dass die Konsumentenpolitik des Bundes in begrenztem Rahmen bleiben soll. Die Gesetzgebung muss auf die knappen Mittel des Bundes Rücksicht nehmen. Gewisse Mehraufwendungen können sich aus der Förderung der sachlichen Information ergeben.

Der Bundesrat und die grosse Mehrheit der Bundesversammlung empfehlen Volk und Ständen die Annahme dieser Vorlage.



